



Die Versicherungsunterstellung von Personen, die in der Schweiz leben und erwerbstätig sind, ist klar. Komplizierter ist es bei Personen, die in der Schweiz arbeiten, ihren Wohnsitz aber im Ausland haben. Rund 7% der Erwerbstätigen in der Schweiz sind Grenzgängerinnen oder Grenzgänger. Der Fokus klärt, wo sie zu versichern sind, wie sie besteuert werden und wie sie letztlich zu ihrer Altersrente oder einem Arbeitslosentaggeld kommen.

In welchem Land sind Grenzgänger unterstellt?

- In der Schweiz bestimmt die AHV-Ausgleichskasse für alle (schweizerischen) Sozialversicherungen, wer zu unserem Sozialversicherungssystem gehört und wer zu dem eines anderen Landes.
- Grenzgänger mit Schweizerbürgerrecht oder dem eines der 27 EU-Mitgliedsstaaten sind gleichzeitig nur in einem Land den Sozialversicherungen unterstellt. Im Alter erhalten sie Renten aus zwei oder mehreren Staaten.
- Gemäss dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit (FZA) gilt primär das Erwerbortsprinzip – Erwerbstätige sind in dem Land den obligatorischen Sozialversicherungen unterstellt, in dem sie arbeiten.
- Ausnahme Krankenversicherung: Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich, die in der Schweiz erwerbstätig sind, haben ein «Optionsrecht». Das bedeutet, dass sie mit Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz wählen können, ob sie im Wohnsitzstaat oder in der Schweiz krankenversichert sein wollen.
- Wenn Grenzgängerinnen im Wohnsitzstaat einen Viertel oder mehr der gesamten Arbeitszeit leisten, müssen die Arbeitgeber aus dem Beschäftigungsland mit den Sozialversicherungen im entsprechenden Wohnsitzstaat (nach dessen Regelungen) abrechnen.
- Das FZA gilt nur für Personen mit Schweizerbürgerrecht oder dem eines der 27 EU-Mitgliedsstaaten. Für Drittstaatsangehörige (z.B. eine Marokkanerin) sind die Bestimmungen des Länderabkommens zwischen dem Wohnsitzstaat und dem Beschäftigungsland massgebend.

Wie und wo Grenzgängerinnen zu ihren Leistungen kommen

- Das FZA und die zugehörigen Verordnungen regeln für Schweizer sowie Staatsangehörige von EU- oder EFTA-Staaten die Koordinierung der Sozialversicherungsunterstellung und damit auch die Ausrichtung von Leistungen.
- Oberstes Ziel der Vereinbarungen ist die Gleichbehandlung der Angehörigen der Vertragsstaaten. Zudem sollen Grenzgänger jeweils nur einem System unterstellt sein und nur in einem Staat Beiträge entrichten müssen.
- Wer in mehreren Vertragsstaaten gearbeitet hat, muss seinen Rentenanspruch bei der zuständigen Stelle des Staats geltend machen, in dem er oder sie zuletzt erwerbstätig war. Im Fall der Schweiz ist dies die Schweizerische Ausgleichskasse SAK. Diese Stelle veranlasst die Berechnung und Auszahlung der Leistungen ihres Staats sowie der weiteren Staaten, in denen ausreichende Beitragszeiten erworben wurden.
- In der Schweiz erworbene Leistungsansprüche werden ausschliesslich nach Schweizer Recht berechnet. Letztlich erhalten Grenzgängerinnen in die Schweiz oder aus der Schweiz so Renten aus mehreren Staaten.
- Ausnahme Arbeitslosenversicherung: Werden Grenzgänger arbeitslos, bekommen sie Arbeitslosentaggelder von ihrem Wohnsitzland. Bei der Arbeitssuche werden Grenzgängerinnen auf Wunsch sowohl von der entsprechenden Stelle im Wohnland als auch vom RAV in der Schweiz unterstützt.
- Arbeitgebende sind in den Anmeldeprozess für die Arbeitslosenversicherung involviert. Sie sind aufgefordert, so rasch wie möglich die «Arbeitgeberbescheinigung international» auszufüllen.

Steuerpflicht von Grenzgängern

- Grundsätzlich besteht die Steuerpflicht im Erwerbsland.
- Die Besteuerung von Grenzgängern und Wochenaufhaltern ist in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit unseren Nachbarländern detailliert geregelt und kann vom Grundsatz abweichen.
- Je nach Abkommen führt eine Tätigkeit im Homeoffice zu einer Verschiebung der Steuerpflicht von einem Land ins andere.
- Ein Homeoffice-Reglement mit nach Land unterschiedlichen Schwellen kann das Unternehmen vor unliebsamen Überraschungen schützen.

Nützliche Links:

Allgemeine Informationen für die Sozialversicherung von Grenzgängern:

- ① Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS): [zas.admin.ch](https://www.zas.admin.ch)
- ① Informationsstelle AHV/IV, Dokumente zum Thema «Internationales»: [bit.ly/3PxcNT](https://www.bit.ly/3PxcNT)
- ① Adressen ausländischer Ministerien und Verbindungsstellen (BSV): [bit.ly/3MY3rVE](https://www.bit.ly/3MY3rVE)
- ① Formular für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge durch die erwerbstätige Person in ihrem Wohnsitzstaat: [bit.ly/3HNSHHo](https://www.bit.ly/3HNSHHo)

Arbeitslosenversicherung

- ① [arbeit.swiss](https://www.arbeit.swiss)
Generell nützliche Links zu Arbeitslosigkeit und Stellensuche sowie RAV-Adressen. Dazu ein Downloadcenter für Formulare und Broschüren ([arbeit.swiss/formulare](https://www.arbeit.swiss/formulare))
- ① [job-room.ch](https://www.job-room.ch)
Stellenplattform der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV
- ① [arbeit.swiss/eures](https://www.arbeit.swiss/eures)
Stellensuche im Ausland EU/EFTA
- Regional grenzüberschreitend:
 - ① [eures-t-oberrhein.eu](https://www.eures-t-oberrhein.eu)
 - ① [infobest.eu](https://www.infobest.eu)
 - ① [arbeitsmarkt-bodensee.org](https://www.arbeitsmarkt-bodensee.org)
 - ① [regioinsubrica.org](https://www.regioinsubrica.org)
 - ① [frontalier.org](https://www.frontalier.org)